W a h l o r d n u n g

Der Stadtrat beschließt zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl am 03.06.2013 folgende Wahlordnung:

1. Die Wahl erfolgt geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

2. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Personen zu wählen sind, d. h. im ersten Wahlgang 9 Stimmen.

3. Stimmenhäufung ist nicht gestattet.

4. Leere Stimmzettel gelten als ungültig.

5. Werden auf einem Stimmzettel weniger als 9 Stimmen abgegeben, ist dieser gültig.

6. In die Vorschlagsliste werden die Personen aufgenommen, die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Vertreter) des Stadtrates erreichen.

7. Sind im ersten Wahlgang weniger als 9 Personen gewählt, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen hat, wie noch Personen zu wählen sind.

8. Von der Liste der zu wählenden Personen sind ab dem 2. Wahlgang zu streichen:
   a) die Personen, die bereits eine 2/3-Mehrheit auf sich vereinigen konnten,
   b) maximal fünf Personen mit der geringsten Stimmenzahl,
      jedoch nur bis zum Erreichen der zu wählenden Anzahl von Kandidaten (9).

9. Sind durch die Wahl im letzten Wahlgang insgesamt mehr als 9 Personen gewählt, findet eine Stichwahl nach den o. g. Grundsätzen statt.